

JA

10 Cg 19/08m

Das Handelsgericht Wien erlässt durch den Richter Dr. Friedrich Kulka in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei Bundesarbeitskammer, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, vertreten durch Lansky, Ganzger + partner Rechtsanwälte, GmbH, Rotenturmstraße 29/9, 1010 Wien, wider die Erstbeklagte und Gegnerin der gefährdeten Partei Meinl Bank Aktiengesellschaft, Baunermarkt 2a, 1010 Wien und die Zweitbeklagte und Gegnerin der gefährdeten Partei Meinl Success Finanz AG, Jasomirgottstraße 6/2, 1010 Wien, beide vertreten durch Mag. Dr. Lothar Wiltschek, Rechtsanwalt, Rotenturmstraße 16-18, 1010 Wien, wegen Unterlassung (Streitwert im Provisorialverfahren EUR 34.100,--) die

Einstweilige Verfügung:

A. Zur Sicherung des Anspruchs der klagenden und gefährdeten Partei gegen die Beklagten und Gegnerinnen der gefährdeten Partei auf Unterlassung unlauterer und irreführender Geschäftspraktiken, worauf das Klagebegehren gerichtet ist, wird den Gegnerinnen der gefährdeten Partei ab sofort und bis zur rechtskräftigen Beendigung des vorliegenden Verfahrens verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes in Werbeaussagen für Wertpapiere sowie den Verkauf von Wertpapieren bzw. Aktien und/oder Zertifikate

1. insbesondere von Gesellschaften, die in Immobilien in

- Zentral- und Osteuropa investieren, insbesondere in Verkaufsprospekten und TV-Spots für die Zertifikate von Meinl European Land, Werbeaussagen, die ausschließlich die Chancen einer Veranlagung auffällig und wahrnehmbar darstellen, wie beispielsweise die Werbeslogans „Investieren in Immobilien - aber mit Köpfchen“ und/oder „Chancen in Zentral- und Osteuropa“ oder sinngleiche zu verwenden, ohne gleichzeitig im räumlichen und/oder thematischen Zusammenhang sowie mit gleicher Auffälligkeit und Deutlichkeit auf die Risiken der Veranlagungen, insbesondere von Immobilien und Investments in Zentral- und Osteuropa hinzuweisen;
2. als „Aktien“ zu bezeichnen, wenn es sich tatsächlich nicht um „Aktien“ nach dem österreichischen AktG handelt, insbesondere wird es ihnen verboten, Zertifikate von Meinl European Land als „Aktien“ zu bezeichnen;
 3. Anleger als „Aktionäre“ zu bezeichnen, wenn tatsächlich die Anleger nicht „Aktionäre“ nach österreichischem AktG werden, sondern bloß Zertifikate erhalten, insbesondere die Anleger von Meinl European Land als „Aktionäre“ zu bezeichnen;
 4. die unrichtige Behauptung aufzustellen, die Gesellschaft, für deren Wertpapiere geworben wird, befindet sich nahezu zur Gänze in Streubesitz, insbesondere zu behaupten, Meinl European Land befindet sich nahezu zur Gänze in Streubesitz;
 5. insbesondere in Werbeprospekten der Meinl European Land, die Werbeslogans bzw. Behauptungen „Langfristiger Substanzwert und stabile Einnahmen“ und/oder „Immobilieninvestitionen, eine sichere

Anlage in Zeiten stark schwankender Aktienmärkte, hoher Steuern und niedriger Zinsen" oder sinngleiche Werbeslogans zu verwenden, ohne gleichzeitig auch auf die Risiken eines Investments in Immobilienaktien hinzuweisen;

6. die unrichtige Behauptung aufzustellen, das Wertpapier habe eine äußerst erfreuliche Performance zu verzeichnen, insbesondere wird es ihnen verboten, in Werbeprospekten für Wertpapiere der Meinl European Land zu behaupten „Attraktive Anlage - Seit dem Börsengang im November 2002 kann die Aktie eine äußerst erfreuliche Performance verzeichnen.“
7. unrichtige Behauptungen über die Dauer des Bestehens der Gesellschaft und/oder über die Dauer der Erfahrung der Gesellschaft, für deren Wertpapiere geworben wird, aufzustellen, insbesondere in einem Prospekt für Wertpapiere von Meinl European Land die unrichtige Behauptung aufzustellen „Fast 150 Jahre Erfahrung & Unternehmenserfolg - Meinl war schon 1862 in Tschechien und Ungarn präsent und hat 1990 wieder an diese Tradition angeschlossen“.
8. in irreführender Weise mit dem Namen „Meinl“ für den Verkauf von Wertpapieren zu werben, wenn nicht tatsächlich an der Gesellschaft deren Wertpapiere beworben werden, Mitglieder der Unternehmensfamilie Meinl wesentlich beteiligt sind und/oder eine Verbindung zwischen der Gesellschaft und der jahrzehntelangen Tradition „Meinl“ als Unternehmer in der Lebensmittelbranche, insbesondere als Kaffeerösterei, besteht, insbesondere wird es ihnen verboten, in der Werbung für Zertifikate von Meinl European Land mit „Meinl zu werben.

B. Schließlich wird zur Sicherung des unter Punkt A angeführten Anspruchs der Erstbeklagten im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs verboten, insbesondere in Prospekten, die unrichtige und/oder irreführende Behauptung, oder sinnliche, aufzustellen oder zu verbreiten, „Meinl European Land habe seit dem IPO an der Wiener Börse 2002 dynamisches Wachstum zu verzeichnen.“

Das Mehrbegehren auf Erlassung einer einstweiliger Verfügung des Inhalts:
es werde beiden Beklagten auch verboten, für Wertpapiere, insbesondere für Wertpapiere von Meinl European Land die Behauptung aufzustellen, die Gesellschaft, für deren Wertpapiere geworben wird, habe in den einzelnen Ländern namhafte Unternehmen als Mieter, wie beispielsweise Carrefour, ERSTE Bank, Metro, Rewe, Royal Ahold, Spar und Tengelman, ohne gleichzeitig in der Werbung auf das Risiko hinzuweisen, das besteht, wenn die Gesellschaft, für deren Wertpapiere geworben wird, als Vermieterin von einigen wenigen namhaften abhängig ist, und/oder auf das Risiko hinzuweisen, welchem die Mietverhältnisse mit diesen Unternehmen aufgrund der speziellen politischen und/oder rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern unterliegen;
sowie es werde der Zweitbeklagten verboten, auf ihrer Homepage www.meinlsuccess.at die unrichtige und/oder irreführende Behauptung aufzustellen, „Die Stellung der Investoren ist jener eines Aktionärs nach österreichischem Aktienrecht vergleichbar, kann aber in

einigen Fällen ungünstiger gestaltet sein", wenn tatsächlich die Stellung in wesentlichen Punkten schlechter ist;
wird abgewiesen.

Die klagende und gefährdete Partei ist schuldig, den Beklagten und Gegnerinnen der gefährdeten Partei die mit € 766,26 (darin enthalten € 127,71 USt) bestimmten Kosten des Äußerungsschriftsatzes zu bezahlen.

B e g r ü n d u n g:

Das Vorbringen der Streitteile ergibt sich aus ihren jeweiligen Schriftsätzen, auf die verwiesen wird. Im Folgenden wird die klagende und gefährdete Partei kurz als "Klägerin", die Beklagten und Gegnerinnen der gefährdeten Partei gemeinsam kurz als "Beklagte" bzw. getrennt als „Erstbeklagte“ und „Zweitbeklagte“ bezeichnet.

Das Bescheinigungsverfahren wurde durchgeführt durch Einsicht in den Firmenbuchauszug der Meinel Bank Aktiengesellschaft (Beilage ./A), in den Firmenbuchauszug der Meinel Success Finanz AG (Beilage ./B), in die Auszüge aus dem Prospekt vom 10.1.2005 (Beilage ./C), in die Auszüge aus dem Kapitalmarktprospekt 2007 (Beilage ./D), in die ad-hoc-Mitteilung vom 9.2.2007 (Beilage ./E), in den Auszug aus dem Kapitalmarktgesetz Jänner 2007 (Beilage ./F), die ad-hoc-Mitteilung der MEL vom 28.7.2007 (Beilage./G), das Wirtschaftsblatt vom 17.9.2007 (Beilage ./H), die ad-hoc-Mitteilung der MEL vom 29.8.2007 (Beilage./I), die „Presse“ vom 5.9.2007

(Beilage ./J), den „Standard“ vom 21.11.2007 (Beilage ./K), den Verkaufsprospekt, Stand 03/2007 (Beilage ./L), Auszüge aus dem Kapitalmarktprospekt (Beilage ./M), Screenshot, www.meinlsuccess.at vom 29.1.2008 (Beilage ./N), die Zeitschrift „Format“ vom 14.9.2007 (Beilage ./O), Verkaufsprospekt, Stand 11/2006 (Beilage ./P), Screenshot Verkaufsprospekt, Stand 11/2006 vom 6.12.2007 (Beilage ./Q), Konvolut von Inseraten (Beilage ./R), CD mit TV Werbespots, CD mit Streuplan (Beilage ./S), Konvolut Auszüge aus dem Kapitalmarktgesetz (Beilage ./T), Pressemitteilung vom 22.11.2007 (Beilage ./U), Screenshot www.meinlsuccess.at vom 19.12.2007 (Beilage ./V), Unternehmenspräsentation September 2007 (Beilage ./W), Eidesstattliche Erklärung vom 31.1.2008 (Beilage ./X), Rechnung vom 16.10.2007 (Beilage ./Y), Rechnung vom 10.12.2007 (Beilage ./Z), Rechnung vom 31.1.2008 (Beilage ./AA), die „Wirtschaftswoche“ vom 2.2.2008 (Beilage ./1), Eidesstattliche Erklärung vom 29.2.2008 (Beilage ./2), Statuten des VKI (Beilage ./3), konsument.at mit Berichten über MEL Papiere Februar 2007 (Beilage ./4), Eidesstattliche Erklärung vom 29.2.2008 (Beilage ./5), Auszug Website der Wiener Börse (Beilage ./6), Auszug der Website teletrader.com (Beilage ./7), Auszug der Website boerse.express.com (Beilage ./8), Auszug aus Medienberichten über MEL-Kursentwicklung (Beilage ./9), das „Wirtschaftsblatt“ vom 20.2.2008 (Beilage ./10), Auszug aus wikipedia.org (Beilage ./11), die „Presse“ vom 19.2.2008 (Beilage ./12), Glossare Migro Bank und Credit Suisse (Beilage ./13), Bericht über Hauptversammlungen (Beilage ./14), wienerboerse.at über

Head N.V. (Beilage ./15), Börsenlexikon auf austrianairlines.co.at (Beilage ./16), Eidesstattliche Erklärung vom 29.2.2008 (Beilage ./17), Eidesstattliche Erklärung vom 29.2.2008 (Beilage ./18), Auszug aus dem Kapitalmarktprospekt (Beilage ./19), Auszug aus meinlsuccess.com (Beilage ./20), das „Wirtschaftsblatt vom 28.11.2007 (Beilage ./21) und durch Einvernahme von Mag. Christian Prantner (ON 7/AS 191) und Dr. Manfred Ketzner (ON 7/AS 194) als Auskunftspersonen.

Aufgrund dieser Bescheinigungsmittel und des beiderseitigen Sachvorbringens wird folgender wesentlicher Sachverhalt festgestellt und als bescheinigt angenommen:

Die Klägerin ist eine gesetzliche Interessenvertretung. Bei den Beklagten handelt es sich um Aktiengesellschaften mit Sitz in Wien. Die Erstbeklagte ist Alleineigentümerin der Zweitbeklagten. Die Zweitbeklagte vertreibt Produkte der Erstbeklagten.

Die Meinl European Land Limited (im Folgenden „MEL“) ist eine public limited liability Gesellschaft nach dem Recht von Jersey. Die MEL wurde 1997 als Central European Land Limited gegründet und 2002 in MEL umbenannt. Die MEL ist Dachgesellschaft einer Immobilien- und Entwicklungsgruppe, die sich hauptsächlich mit der Entwicklung und dem Betrieb von Einzelhandelsimmobilien beschäftigt.

Im November 2002 erfolgte das IPO (initial public offering, d.i. das erstmalige Anbieten der Anteile an der Börse) an der Wiener Börse. Bei jenen MEL-Papieren, die an der Wiener Börse gehandelt werden, handelt es sich um Austrian Depositary Certificates (im folgenden

„ADCs“). Diese wurden auf der Grundlage eines zwischen MEL, der Erstbeklagten und der Oesterreichischen Kontrollbank AG abgeschlossenen Vertrags emittiert. Zu diesem Zweck ist die OeKB an der MEL in dem Ausmaß beteiligt, als Zertifikate an der Wiener Börse gehandelt werden. An der Wiener Börse kann man nur solche Zertifikate erwerben, ein Investment direkt in Anteile der MEL ist nicht möglich.

Eine direkte Beteiligung der Erstbeklagten oder der Zweitbeklagten an der MEL besteht nicht.

Neben anderen Kapitalerhöhungen gab die MEL im Februar 2006 150 Millionen Stück so genannter partly paid shares zu einem Ausgabepreis von € 0,01 pro Stück aus, die dem Anteilsinhaber ein volles Stimmrecht einräumen. Diese partly paid shares verkörpern insgesamt ein Drittel der Stimmrechte und wurden allesamt von der Tshela Nominees A.V.V gezeichnet. Rund 66 % der MEL-Papiere befinden sich als ADCs an der Wiener Börse in Umlauf.

Nach dem Recht von Jersey ist es einer Aktiengesellschaft gestattet, ohne größenmäßige Beschränkung eigene Aktien zurückzukaufen. Von April 2007 bis 30. Juni 2007 kaufte die MEL 52 Millionen Zertifikate des eigenen Unternehmens zu einem Durchschnittskurs von € 20,78 zurück. Am 28. Juli 2007 wurde in einer Adhoc-Meldung mitgeteilt, die MEL werde eigene Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals zurückkaufen. Bis zum 29. August 2007 kaufte die MEL weitere 36,5 Millionen Zertifikate zu einem Durchschnittskurs von € 19,93 zurück.

Die Beklagten haben zum Vertrieb der MEL-Zertifikate zwei Verkaufsprospekte mit Stand

11/2006 (Beilage ./P) bzw 03/2007 (Beilage ./L) herausgegeben und in Verkehr gebracht. Die Zweitbeklagte verwendet die Prospekte selbst für den Vertrieb von MEL-Zertifikaten. Die Prospekte unterscheiden sich in ihrem Inhalt nicht entscheidend voneinander, sondern nur in Hinblick auf den zeitlichen Stand, was bei den dargestellten Wertentwicklungen zu geringfügigen Unterschieden führt.

Die in Rede stehenden Verkaufsprospekte wurden von den Beklagten noch im Dezember 2007 verwendet; Am 6.12.2007 konnte der Verkaufsprospekt mit dem Stand 11/2006 (Beilage ./P) auf der Homepage der Zweitbeklagten abgerufen werden (Beilage ./Q). Die Klägerin erlangte erstmals im September 2007 Kenntnis von den Verkaufsprospekten.

Auf Seite 2 beider Prospekte findet sich die Aussage „Investieren in Immobilien - aber mit Köpfchen“ sowie damit in Zusammenhang stehend „Chancen in Zentral- und Osteuropa“. Ein Hinweis auf allfällige Risiken findet sich auf dieser Seite nicht.

Die MEL wird von den Beklagten in den Werbemaßnahmen durchgehend als Aktiengesellschaft, ihre Anteilsscheine als Aktien und deren Inhaber als Aktionäre bezeichnet.

Auf Seite 3 der Verkaufsprospekte steht unter der Überschrift „Was ist Meinl European Land?“: „Meinl European Land notiert als eine der führenden Immobilienaktiengesellschaften seit November 2002 an der Wiener Börse.“ Ein Hinweis darauf, dass die MEL keine Gesellschaft nach österreichischem Recht ist, findet sich in den Verkaufsprospekten nicht.

Auf Seite 5 der Prospekte werden große

europäische Einzelhandelsgesellschaften, namentlich im Prospekt 3/2007 (Beilage ./L) Carrefour, Tesco, Metro, Rewe, Royal Ahold, Spar und Tengelmann, und im Prospekt 11/2006 (Beilage ./P) Carrefour, Erste Bank, Metro, Rewe, Royal Ahold, Spar und Tengelmann als Mieter der MEL genannt. Im Prospekt 03/2007 ist angeführt, dass die zehn größten Mieter im Jahr 2005 29 % der Gesamtmieteinnahmen generiert haben. Im Prospekt 11/2006 ist angegeben, dass rund 50 % der Mieteinnahmen aus Verträgen mit internationalen Handelsunternehmen stammen, wobei Metro, Ahold, Spar und Rewe gemeinsam 20 % ausmachen. Ein Hinweis, dass es dadurch auch zu einer Abhängigkeit der MEL von einzelnen Kunden (=Mieter) kommen kann, findet sich in den Prospekten nicht; es kann insgesamt eine solche Abhängigkeit nicht festgestellt werden.

Auf Seite 11 neben dem Schlagwort „Sicherheit“ findet sich der Passus: „Langfristiger Substanzwert und stabile Einnahmen - Immobilieninvestitionen, eine sichere Anlage in Zeiten stark schwankender Aktienmärkte, hoher Steuern und niedriger Zinsen. Zusätzliche Sicherheit durch breite geografische Streuung.“

Auf Seite 11 neben dem Wort „Ertrag“ findet sich folgende Aussage: „Attraktive Anlage - Seit dem Börsengang im November 2002 kann die Aktie eine äußerst erfreuliche Performance verzeichnen.“

Am Ende der Seite 11 ist neben dem Namen „Meinl“ zu lesen: „Fast 150 Jahre Erfahrung & Unternehmenserfolg - Meinl war schon 1862 in Tschechien und Ungarn präsent und hat 1990 wieder an diese Tradition angeschlossen. Davon profitieren auch Sie als

Meinl European Land - Aktionär."

Die Verkaufsprospekte weisen auf der ersten Seite den bekannten „Meinl-Mohr“ gleich drei mal auf, nämlich großformatig als Blickfang auf einer Fahne und zweimal in unmittelbarer Nähe beim Namen Meinl, nämlich einmal bei „Meinl European Land“ und einmal bei „Meinl Success“. Schließlich wird dieses Logo auch auf der letzten Seite des Prospekts verwendet, sodass für den Betrachter der Eindruck hervorgerufen wird, die MEL sei ein Unternehmen der Erstbeklagten und stehe mit dieser in einem engem wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnis. Tatsächlich darf die MEL den Namen Meinl nur aufgrund einer Lizenzvereinbarung mit der Erstbeklagten benutzen (unstrittig). Weder die Erst- noch die Zweitbeklagte sind an der MEL unmittelbar beteiligt. Die MEL schließt regelmäßig Struktur- und Konsulentenverträge mit Grundstücksmaklern, Vertretern, Banken und Finanzberatern ab. Eine solche Vereinbarung erfolgte auch mit der Erstbeklagten.

Auf Seite 10 der Prospekte ist unter „Technische Daten“ im letzten Absatz unter Gebührenhinweisen und einigen operativen Zahlen und Eckdaten ein Hinweis auf den Börseprospekt in Fettdruck zu finden, weiters ein Hinweis darauf, dass nur dieser verbindlich sei sowie als vorletzten Satz folgender Risikohinweis: „Die Investition unterliegt aufgrund der politischen, rechtlichen sowie wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zusätzlichen Risiken, die nicht mit jenen Westeuropas vergleichbar sind und bis zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.“ Der Kapitalmarktprospekt der MEL im Umfang von mehr als 150 Seiten ist in englischer Sprache gehalten.

Dieser Risikohinweis findet sich auf der zehnten Seite des insgesamt zwölf Seiten umfassenden Prospekts in der zweiten Spalte als letzter Absatz. Auf den neun Seiten davor befindet sich kein Hinweis auf Risiken, die ein Investment in Papiere der MEL mit sich bringt. Auf der Seite 11 sind die oben angeführten Angaben über Sicherheit und Ertrag sowie über die Erfahrung von Meinl zu finden. Eine Angabe konkreter Risiken ist auf dieser Seite nicht zu finden. Es befindet sich in deutlich kleinerem Druck am Ende der Seite der Satz „Renditen der Vergangenheit sind keine Garantie für die Zukunft“.

Die Internetseite der Zweitbeklagten www.meinlsuccess.at (Beilage ./V) enthält folgende Aussagen: „Der Inhaber des Zertifikates (ADC) gilt als Aktionär der zugrunde liegenden, durch das Zertifikat vertretenen Aktien. Die Stellung der Investoren ist jener eines Aktionärs nach österreichischem Aktienrecht vergleichbar, kann aber in einigen Fällen ungünstiger gestaltet sein.“ Um auf diese Seite zu gelangen, muss man zuerst einen Disclaimer durchlesen und mittels Knopfdruck bestätigen, dass man diesen gelesen hat (siehe Beilage ./20).

Die Unternehmenspräsentation der MEL vom September 2007 (Beilage ./W) wurde von der Erstbeklagten im Dezember 2007 zur Beratung von Anlegern herangezogen und diesen ausgefolgt. Die Präsentation enthält auf Seite 2 unter dem Punkt Wachstum den Satz „Dynamisches Wachstum seit dem IPO an der Wiener Börse 2002.“

Vielen Anlegern war nicht bewusst, dass sie durch den Erwerb von Zertifikaten der MEL in ein

ausländisches Unternehmen investieren. Anleger haben bei ihrer Kaufentscheidung auch auf den in Österreich in höchstem Maße bekannte Namen Meinl verbunden mit einem hoher Qualitätsvorstellung vertraut. Die Beklagten haben Anlegern das Gefühl vermittelt, als könne bei einem Investment in Zertifikate der MEL nichts passieren, weil ja Meinl dahinter stehe und dieses Investment sei daher sicher und gut.

Einem Teil der Anleger war nicht bewusst, dass es sich beim Investment in MEL um ein Geldanlage in Anteile eines Unternehmens handelt. Vielmehr waren diese Personen der Meinung, direkt in Grund und Boden zu investieren. Andere Anleger waren der Meinung, österreichische Aktien erworben bzw. in ein österreichisches Unternehmen investiert zu haben. Diese Umstände sind aus einer größeren Anzahl von Anrufen bei Mitarbeitern der Klägerin ab der zweiten September-Woche 2007 hervorgegangen.

Die Werbung der Beklagten wendet sich überwiegend an den typischen Sparbuchsparer, das heißt an Personen, die grundsätzlich Sicherheit einer hohen Renditechance vorziehen und im Umgang mit Aktien, Zertifikaten und anderen Wertpapieren wenig Erfahrung haben.

Zu diesen Feststellungen gründen sich auf die eindeutigen und unbedenklichen Urkunden, auf das übereinstimmende Parteivorbringen sowie die glaubwürdigen Aussagen der Auskunftspersonen Mag. Christian Prantner und Dr. Manfred Ketzer. Das Gericht konnte die Bekundungen der vernommenen Auskunftspersonen soweit es sich dabei um Tatsachen handelt zweifelsfrei den oben getroffenen

Feststellungen zugrunde legen.

Rechtlich folgt daraus:

Die Klägerin ist eine gesetzliche Interessenvertretung, ihre Aktivlegitimation ist gemäß § 14 Abs 1 2. Satz UWG gegeben.

Gemäß § 20 UWG verjähren Unterlassungsansprüche nach diesem Gesetz sechs Monate, nachdem der Anspruchsberechtigte von der Gesetzesverletzung und von der Person des Verpflichteten erfahren hat. Die Beklagten wenden Verjährung ein, die Werbemittel Beilage ./L, ./P, ./R und ./S seien der Klägerin bereits zur Zeit ihrer - längst eingestellten - Verwendung bekannt bekannt gewesen. Das Gericht geht bei den Feststellungen von der eindeutigen Bescheinigung aus, dass noch im Dezember 2007 der Werbeprospekt Beilage ./P benutzt wurde. Daher sind daraus abgeleitete Ansprüche noch nicht verjährt. Außerdem hat die Klägerin von diesem Werbeverhalten der Beklagten bescheinigtermaßen im September 2007 erstmals Kenntnis erlangt. Eine Gegenbescheinigung der Beklagten zur Widerlegung der stichhältigen Angabe von Mag. Prantner ist nicht erfolgt.

Gemäß § 2 Abs 1 UWG gilt eine Geschäftspraktik als irreführend, wenn sie unrichtige Angaben enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt über einen oder mehrere der im Gesetz aufgezählten Punkte derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung

zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Auch das Verschweigen einer Tatsache kann eine Irreführung begründen, wenn und soweit das Verschweigen wesentlicher Umstände nach der Verkehrsauffassung einen falschen Gesamteindruck hervorrufen kann (Koppensteiner, Österreichisches und europäisches Wettbewerbsrecht³, § 24 Rz 26).

Eine Geschäftspraxis ist auch dann irreführend, wenn sie unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände und der Beschränkung des Werbemediums wesentliche Informationen vorenthält, die der Durchschnittsverbraucher benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und die ihn somit zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst oder zu veranlassen geeignet ist, die er sonst nicht getroffen hätte (vgl. Art 7 Abs 1 RL-UPG, § 2 Abs 4 UWG).

Ob eine Angabe im Sinne des § 2 UWG vorliegt, ist nach den bisherigen Grundsätzen der Rechtsprechung zu beurteilen. Darüber hinaus erfasst § 2 UWG nun neben unwahren oder zur Täuschung geeigneten Angaben auch sonstige Täuschungen, die eine geschäftliche Entscheidung unsachlich beeinflussen können (Wiltschek/Majchrzak, Die UWG-Novelle 2007, ÖBl 2008, 10).

Irreführend ist eine Angabe, wenn die Vorstellungen, die die Adressaten über ihre Bedeutung haben, mit den wahren Verhältnissen nicht in Einklang stehen. Das

Gesetz stellt nur auf die Eignung zur Irreführung ab. Es ist nicht erforderlich, dass bereits Täuschungen des Publikums eingetreten sind. Tatsächlich eingetretene Irreführungen können jedoch ein Indiz für die „Irreführungsgefahr“ sein. Maßstab für die Beurteilung der Irreführungseignung ist die Auffassung des Verkehrs. Die Rechtssprechung stellt dabei auf den Durchschnittsinteressenten oder auf die Bedeutung der Werbebotschaft, die ihr ein noch erheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise beilegt, ab (Gamerith, Wettbewerbsrecht I⁵, 13 f).

Bei der Bildung der Verkehrsauffassung wird auch berücksichtigt, dass das Publikum wegen der Informationsflut geschäftliche Ankündigungen nur selten aufmerksam und genau wahrnimmt und idR keine kritischen Überlegungen anstellt. Eine irreführende Angabe verstößt außerdem nur dann gegen § 2 UWG, wenn sie der Verkehr als wesentlich ansieht. Zwischen der irreführenden Angabe und dem Entschluss, sich mit dem Angebot zu befassen, muss daher ein Zusammenhang bestehen (Gamerith, Wettbewerbsrecht I⁵, 14 f).

§ 4 Abs 1 KMG lautet: „Jede Art von Werbung, die sich auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen oder auf eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt bezieht, muss die Grundsätze der Abs 2 bis 5 beachten. Die Abs 2 bis 4 gelten nur für die Fälle, in denen der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person der Prospektpflicht unterliegt.“

Soweit die Klägerin sich zur Beurteilung der Irreführungseignung auf § 4 KMG stützt, kann ihr nicht gefolgt werden. Damit Werbemaßnahmen unter § 4 KMG fallen, müssen sie sich auf ein konkretes öffentliches Angebot beziehen. Werbungen, die nur allgemein den Emittenten betreffen, sind nicht als Werbung im Sinne des § 4 KMG zu verstehen (Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht I, § 10 Rz 71). Die hier der Beurteilung unterliegenden Werbeprospekte stehen jedoch nicht mit einem öffentlichen Angebot in Zusammenhang, weshalb die Bestimmung des § 4 KMG hier nicht anwendbar ist.

Soweit ersichtlich fehlt bislang Judikatur des OGH zur Frage, wann Werbemittel zum Vertrieb von Kapitalanlagen als irreführend im Sinne des § 2 UWG anzusehen sind.

Zu Punkt A1 der einstweiligen Verfügung:

Wenn die Beklagten in den Verkaufsprospekten Beilage ./L und ./P mit Schlagworten wie „Investieren in Immobilien - aber mit Köpfchen“ oder „Chancen in Zentral- und Osteuropa“ werben, ohne adäquat auf die Risiken dieser Veranlagung hinzuweisen, verstoßen sie gegen § 2 UWG. Nach den vorliegenden Feststellungen stellen die Beklagten auf insgesamt elf Seiten ausführlich die Chancen einer Geldanlage in Anteile der MEL als fast gänzlich positiv und risikolos dar. Erst nach Lektüre von über zehn Seiten, die ausschließlich vorteilhafte Aussagen betreffend den Erwerb von Anteilen der MEL enthalten, kommt der Leser des Prospekts am Ende der zehnten Seite zu einem generellen Sicherheitshinweis. Gleich darauf folgt auf der letzten

Textseite eine Zusammenfassung, in der noch einmal die positiven Aspekte besonders betont und herausgestellt werden; von Risiken ist nicht im Mindesten die Rede.

Diese Darstellung lässt wesentliche Informationen vermissen, die ein Anleger benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen und ist geeignet, einen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

In den fraglichen Verkaufsprospekten finden sich keine konkreten Hinweise darauf, welche Risiken ein Investment in Anteile eines Unternehmens mit sich bringt. Außerdem verschweigen die Beklagten, dass es sich bei den zum Kauf angebotenen Unternehmensanteilen nicht einmal um Aktien eines österreichischen Unternehmens handelt, sondern um eine Public Limited Company, die dem Recht von Jersey unterliegt, welches zum Teil erheblich vom österreichischen (Aktien)Recht abweicht. Vielmehr wird durch den Hinweis, dass die MEL an der Wiener Börse notiert, der Eindruck erweckt, es handle sich dabei um eine Gesellschaft nach österreichischem Recht.

Die Beklagten lassen in ihren Verkaufsprospekten weiters jeglichen konkreten Hinweis vermissen, worin die besonderen Risiken eines Investment in Immobilien in Osteuropa liegen, beispielsweise das Währungsrisiko, oder welche Risiken eine Geldanlage in Immobilien bzw Immobilienaktien generell mit sich bringt.

All diese Risiken lassen die Verkaufsprospekte außer Acht. Ein genereller Risikohinweis auf Seite 10 eines 12 Seiten umfassenden Prospekts, in der zweiten Spalte ganz unten, ist in Anbetracht dessen, dass es

sich bei einem Direktinvestment in Unternehmensanteile um eine mit hohem Risiko verbundene Anlage handelt, jedenfalls nicht ausreichend.

Auch wenn an genannter Stelle auf den möglichen Totalverlust hingewiesen wird, klingt diese Warnung doch mangels konkret genannter Risiken als eher theoretisch und bei einer Anlage in Papiere der MEL nicht vorkommend. Gleich auf der nächsten Seite wird der unworbene Anleger wieder mit ausschließlich positiven Informationen versorgt, die nur eine Aneinanderreihung von Vorteilen beinhalten.

Werbeaussagen in Verkaufsfoldern müssen so gestaltet sein, dass sie weder einen falschen Sachverhalt behaupten, noch so, dass ihnen - trotz sachlicher Richtigkeit - etwas Unwahres entnommen werden kann (OGH 15.03.1998, 4 Ob 391/87). Wie die bisherigen Ausführungen zeigen, führen die Darstellungen in den Prospekten zu einem falschen Bild über die Chancen und Risiken, die ein Investment in MEL mit sich bringt. Insbesondere das Verhältnis der Darstellung der unglaublichen Chancen auf 11 Seiten zu dem in einem Absatz zusammengefassten, generell gehaltenen Risikohinweis, der noch dazu erst weit hinten auf Seite 10 platziert wurde, steht in einem groben Missverhältnis.

Soweit die Beklagten vorbringen, dass vom Leser eines Werbemittels für ein Kapitalmarktprodukt erhöhte Aufmerksamkeit erwartet werden kann, ist diesem Argument zwar in gewissem Umfang beizupflichten, doch kann aus folgenden Erwägungen vom Durchschnittsanleger nicht erwartet werden, dass er jeden Verkaufsprospekt bis zum Ende durchliest und dabei jeden Absatz

studiert: Dem Anleger stehen nämlich einerseits eine Fülle von alternativen Veranlagungsformen zur Verfügung, andererseits hat ein Anleger, selbst wenn er sich entschlossen hat, in den Immobiliensektor zu investieren, noch viele andere Anlagemöglichkeiten; zu denken ist beispielsweise an Conwert oder Immoeast. Die Flut an Informationen über Anlagemöglichkeiten wird vom durchschnittlichen Anleger kaum bewältigbar sein, vor allem, wenn man sich vor Augen hält, dass der durchschnittlichen (und auch im vorliegenden Fall von den Beklagten angesprochene) Anleger nicht als professioneller Anleger angesehen werden kann. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass ein durchschnittlicher Anleger jeden Absatz eines Verkaufsprospekts genau liest.

Dem Einwand, der Risikohinweis sei an zentraler Stelle in den Verkaufsprospekten, nämlich unter dem Punkt „Technische Daten“, platziert, ist folgendes entgegen zu halten: Zum einen ist ein Hinweis im letzten Absatz auf der drittletzten Seite keineswegs zentral, zum anderen ist nicht einsichtig, warum gerade die technischen Daten für den Anleger von besonderem Interesse sein sollten, so dass er beim lesen dieser Textstelle im Prospekt besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten ließe.

Wenn die Beklagten vorbringen, das Wort „Chance“ trage immer auch implizit das Wort „Risiko“ in sich, kann dem nicht gefolgt werden. Vielmehr assoziiert man mit dem Wort „Chance“ immer eine positive Erwartung. Der Durchschnittsverbraucher wird bei dem Wort „Chance“ in erster Linie an eine günstige Gelegenheit, eine Aussicht auf Erfolg und allenfalls einen Glücksfall,

jedenfalls eine Gelegenheit zur Vermögensvermehrung denken, und nicht an ein unter Umständen dahinter stehendes Risiko.

Große Bedeutung kommt dem Wort „Sicherheit“ zu. Wenn die Beklagten damit werben wie sicher eine Anlage ist, erwecken sie den Eindruck, ein Wertverlust sei nicht möglich. Denn in Geldangelegenheiten wird der durchschnittliche Verbraucher dem Wort „Sicherheit“ eine noch größere Bedeutung beimessen als im täglichen Leben. Dies wird umso mehr gelten, wenn man bedenkt, dass sich die Werbung größtenteils an den typischen Sparbuchsparer wendet, der in erster Linie bei dieser Anlageform dem Gedanken der Sicherheit hohen Stellenwert gibt.

Der Verkaufsprospekt enthält somit wesentliche Informationen nicht, die ein Anleger benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen. Unter Bedachtnahme auf die Gestaltungsmöglichkeiten in einem gedruckten Prospekt wäre es durchaus möglich und zumutbar gewesen, adäquat über die Risiken der Veranlagung aufzuklären, ist dafür doch nur erforderlich, einige unmissverständliche Sätze zu formulieren. Das Fehlen konkreter Risikohinweise war auch stark dazu geeignet, Anleger in die Irre zu führen.

Zu Punkt A2 und A3 der einstweiligen Verfügung:

Sofern die Beklagten in Zusammenhang mit der MEL die Begriffe Aktionäre, Aktiengesellschaft und Aktien benutzen, machen sie irreführende Angaben im Sinne des § 2 UWG.

Die Stellung eines Aktionärs nach

österreichischem Aktiengesetz ist nicht mit der eines Inhabers eines Zertifikats der MEL vergleichbar. Im ersten Fall erwirbt ein Anleger einen Anteil an einer österreichischen Aktiengesellschaft. Wenn ein Anleger allerdings Anteile an der MEL über die Wiener Börse kauft, erhält er Austrian Depositary Certificates (ACD). Diese Zertifikate leiten aus den Namensaktien der MEL, welche die OeKB hält, ein Recht ab. Es handelt sich hier um ein Derivat, also um ein Wertpapier, das ein Recht aus einem anderen Wertpapier ableitet. Daher hat der Inhaber von Zertifikaten der MEL schon rein rechtlich eine völlig andere Stellung als ein Aktionär einer österreichischen Aktiengesellschaft.

Außerdem macht es für Anleger einen großen Unterschied, ob sie die Stellung eines Aktionärs nach österreichischem Recht inne haben oder ob sie, direkt oder indirekt, an einer Public Limited nach dem Recht von Jersey beteiligt sind. Wie die Auskunftsperson Dr. Kletzer zutreffend ausführt, sind teileingezahlte Aktien sowohl nach österreichischem als auch nach dem Recht von Jersey zulässig. Nach Letzterem können so genannte partly paid shares allerdings in einem wesentlich weiteren Umfang ausgegeben werden. Entgegen den Ausführungen der Klägerin kommt es dadurch zwar nicht zur Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien, die in der Tat nach österreichischem Aktienrecht unzulässig sind - denn auch eine nur teilweise eingezahlte Aktie gewährt nur ein Stimmrecht - allerdings kann durch partly paid shares mit relativ wenig Kapitalaufwand ein unverhältnismäßig hoher Einfluss auf die Gesellschaft gewonnen werden. So kam es durch die Ausgabe von 150 Millionen partly paid shares zu einem Ausgabepreis von

nur € 0,01 an die Tshela Nominees A.V.V. dazu, dass diese durch einen Kapitalaufwand von nur € 1,5 Millionen ein Drittel der Anteile der MEL erlangte.

Weiters ist nach dem Recht von Jersey das Zurückkaufen eigener Anteile unbeschränkt - und somit in einem wesentlich höheren Ausmaß als nach österreichischem Recht - möglich.

Der durchschnittliche Anleger versteht die Begriffe Aktien, Aktionär und Aktiengesellschaft im Sinne des österreichischen Aktiengesetzes. Dadurch, dass die Beklagten Zertifikate der MEL als Aktien bezeichnen, werden Anleger irreführt. Da zwischen dem Recht von Jersey und dem österreichischen Aktienrecht doch erhebliche Unterschiede bestehen, ist die Bezeichnung von MEL-Zertifikaten als Aktien und deren Inhaber als Aktionäre schon abstrakt in hohem Maße geeignet, Anleger in die Irre zu führen. Untermauert wird dies noch durch die Angaben von Mag. Prantner, der bekundet, dass es tatsächlich zur Irreführung einer erheblichen Anzahl an Anlegern gekommen ist. Dies wiederum ist ein weiteres Indiz für die Irreführungseignung.

Zu Punkt A4 der einstweiligen Verfügung:

Auch die Angaben der Beklagten, die MEL befinde sich fast zur Gänze in Streubesitz, sind irreführend im Sinne des § 2 UWG. Zwar ist den Beklagten dahin beizupflichten, dass die an der Wiener Börse notierten Zertifikate fast zur Gänze im Streubesitz sind, dies ist allerdings nur die „halbe Wahrheit“. Tatsächlich hält nämlich die Tshela Nominees A.V.V. 150 Millionen Stück partly paid shares an der MEL, die ein volles

Stimmrecht verkörpern. Damit verfügt diese über ein Drittel der Stimmrechte der MEL. Dies führt dazu, dass die Tshela Nominees A.V.V. beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen hat.

Wenn die Beklagten ausführen, der Durchschnittsanleger verstehe das Wort Streubesitz so, dass damit nur die an der Börse notierten Papiere gemeint seien und dass dem Durchschnittsanleger nur die uneingeschränkte Handelbarkeit seiner Anteile wichtig sei, kann dem nicht gefolgt werden.

Der Durchschnittsanleger geht vielmehr davon aus, dass, über den Börsenhandel erworbene Papiere, grundsätzlich uneingeschränkt handelbar sind, ist doch gerade dies eine der wesentlichen Funktionen einer Börse.

Die Angabe, dass sich die MEL fast zur Gänze in Streubesitz befindet, versteht der Durchschnittsanleger vielmehr so, dass keinem Anteilsinhaber ein beherrschender Einfluss auf die Gesellschaft zukommt. Dies ist aber wie bereits aufgezeigt nicht der Fall. Vielmehr ist die Teshla Nominees A.V.V. beherrschender Aktionär der MEL. Die Äußerung, die MEL befinde sich fast zur Gänze in Streubesitz ist daher irreführend im Sinne des § 2 UWG.

Zu Punkt A5 der einstweiligen Verfügung:

Wenn die Beklagten auf Seite 11 der Verkaufsprospekte mit dem Slogan „Langfristiger Substanzwert und stabile Einnahmen - Immobilieninvestitionen, eine sichere Anlage in Zeiten stark schwankender Aktienmärkte, hoher Steuern und niedriger Zinsen.“ werben, handeln sie wettbewerbswidrig gemäß § 2 UWG.

Diese Darstellung vermittelt den Eindruck, dass Immobilienaktien nicht den generellen Schwankungen der Aktienmärkte unterliegen. Vielmehr bringen die Beklagten in Kombination mit den auf dieser Seite im Verkaufsprospekt folgenden Punkten zum Ausdruck, dass ein Ertrag im zweistelligen Prozentbereich (siehe die Ausführungen im Kapitel „Wachstum“ in Seite 3), der noch dazu steuerfrei und jederzeit verfügbar ist, mit Sicherheit erzielbar sei. Da auch Immobilienaktien den generellen Schwankungen des Aktienmarkts unterliegen ist diese Angabe schlichtweg unrichtig. Außerdem lassen die Beklagten wie schon weiter oben ausgeführt in ihren Verkaufsprospekten konkrete Angaben zu den Risiken von Investments in Immobilien total vermissen. Die von den Beklagten gewählte einseitige Darstellungsweise ist in hohem Maße geeignet, Anleger in die Irre zu führen und hat auch zu etlichen Fällen geführt, in denen Anleger tatsächlich in die Irre geführt wurden.

Zu Punkt A6 der einstweiligen Verfügung:

Die Beklagten stellen in ihren Verkaufsprospekten den Aktienkurs zu einem bestimmten Stichtag dar. Diese Graphiken weisen auf eine durchwegs positive Entwicklung des Kurses der MEL-Zertifikate hin, ohne jedoch auf die massiven Kursverluste seit Sommer 2007 hinzuweisen. Tatsächlich verringerte sich der Kurs vom Juni 2007 bis Jänner 2008 um fast 70 %. Wenn die Beklagten hier noch im Dezember 2007 von einer „erfreulichen Performance“ sprechen, ist dies objektiv gesehen unrichtig. Daran mag auch die Tatsache nichts zu verändern, dass die Charts den jeweiligen Stichtag angeben und wohl richtig sind. Auf die negative

Entwicklung hätten die Beklagten jedenfalls hinweisen müssen.

Wenn die Beklagten ausführen, dass eine Irreführungseingung der Angaben nicht mehr gegeben wäre, da die Ereignisse rund um die MEL eine wahre Medienlawine ausgelöst hätten, kann dieser Ansicht nicht gefolgt werden. Zwar ist es richtig, dass im Zeitpunkt des erstmaligen Bekanntwerdens des Aktienrückkaufs und auch einige Zeit danach umfassend in den Medien berichtet wurde. Man kann aber nicht ohne weiteres annehmen, dass deshalb Anleger aktuell und in alle Zukunft nicht mehr in die Irre geführt werden können, weil sie ohnedies damals durch die Medienberichterstattung aufgeklärt wurden. Gerade auf das Verbot zukünftiger Verstöße richtet sich ein Unterlassungsbegehren jedoch. Die Angaben sind daher abstrakt geeignet, Anleger über die tatsächliche Entwicklung der Zertifikate der MEL in die Irre zu führen.

Zu Punkt A7 der einstweiligen Verfügung:

Wenn die Beklagten in einem Verkaufsprospekt für Aktien der MEL die Aussage tätigen, „Fast 150 Jahre Erfahrung & Unternehmenserfolg - Meisl war schon 1862 in Tschechien und Ungarn präsent und hat 1990 wieder an diese Tradition angeschlossen.“ verstoßen sie gegen § 2 UWG.

Die MEL wurde 1997 gegründet. Eine direkte Beteiligung der Beklagten an der MEL besteht nicht. Aus der Platzierung des fraglichen Werbeslogans sowie aus der gesamten Gestaltung der Verkaufsprospekte gewinnt der durchschnittliche Anleger jedoch den Eindruck, dass

sich diese Werbeaussage direkt auf die MEL bezieht oder diese doch erheblich von der Unternehmenserfahrung der „Meinl-Gruppe“ profitiert.

Tatsächlich ist dies nicht der Fall. Vielmehr darf die MEL den Namen Meinl. nur aufgrund einer Lizenzvereinbarung benutzen und ist nicht mit anderen „Meinl Unternehmen“ verbunden. Die Angabe mag daher möglicherweise objektiv richtig sein, in dem gegebenen Zusammenhang ist sie allerdings jedenfalls irreführend. In den Verkaufsprospekten ist durchgehend entweder von Meinl European Land oder nur von Meinl die Rede. Berücksichtigt man, dass im Prospekt an keiner Stelle von anderen Unternehmen, insbesondere nicht von anderen Unternehmen aus der Unternehmensgruppe Meinl, die Rede ist, denkt der durchschnittliche Anleger immer dann, wenn von Meinl die Rede ist, an die MEL und dass er, wenn er in die MEL investiert, von der langen Berufserfahrung der „Meinl Unternehmungen“ profitiert.

Diese Angabe ist in hohem Maße geeignet, Anleger in die Irre zu führen. Durch die glaubwürdige Aussage der Auskunftsperson Mag. Prantner sieht es das Gericht auch als bescheinigt an, dass durch diese und ähnliche Aussagen der Beklagten Anleger auch tatsächlich in großer Anzahl in die Irre geführt wurden. Dass es tatsächlich zu zahlreichen Irreführungen gekommen ist, ist wiederum ein starkes Indiz für die abstrakte Eignung zur Irreführung.

Zu Punkt A8 der einstweiligen Verfügung:

Die Beklagten handeln wettbewerbswidrig, wenn sie durch Werbung mit dem Namen Meinl den Eindruck erwecken, dass Mitglieder der Unternehmerfamilie Meinl

an der MEL beteiligt sind oder sonstwie eine Verbindung zwischen der MEL und der langjährigen Tradition der Unternehmerfamilie Meinl besteht.

Die Beklagten bringen vor, dass es richtig sei, dass die MEL von der langjährigen Erfahrung der Erstbeklagten aufgrund eines Konsulentenvertrags profitiert. Zwar sieht es das Gericht als bescheinigt an, dass ein derartiger Konsulentenvertrag besteht. Vom Inhalt dieses Vertrags hat das Gericht jedoch keine Kenntnis, da eine entsprechende Urkunde nicht vorgelegt wurde. Es ist daher nicht bescheinigt, dass die MEL durch den Konsulentenvertrag in so erheblichem Ausmaß profitiert, dass Darstellungen wie sie von den Beklagten vorgenommen werden, nicht mehr irreführend, weil den wahren Umständen entsprechend, sind.

Außerdem ist es nicht der einzige Grund für eine Irreführungseignung, dass Anleger aufgrund der Assoziation mit dem Namen Meinl an die Erfahrung und die beruflichen Erfolge der im Konzern seit langer Zeit verbundenen Unternehmungen denken. Der Durchschnittsanleger wird mit diesem Namen vielmehr auch besondere Beständigkeit und Bonität verbinden und dadurch nur ein geringes Risiko sehen, wenn er in ein Meinl Unternehmen investiert. Insbesondere wird der durchschnittliche Anleger große Verluste, sogar bis zu einem Totalverlust, defacto für unmöglich halten.

Aus den genannten Gründen bedienen sich die Beklagten Geschäftspraktiken, die geeignet sind, Anleger in die Irre zu führen.

Zu Punkt B der einstweiligen Verfügung:

Der Anspruch elf der Klägerin (siehe Klageschrift -

Antrag auf Erlassung der EV) entspricht im wesentlichen dem dort gestellten siebenten Begehren, nur dass das Verbot hier ausschließlich die Erstbeklagte betrifft. Da der Grundgedanke dieser Werbung in beiden Fällen die alleinige Betonung der Wertsteigerung ist, kann das Gericht zur Begründung auf die Überlegungen zu Punkt A6 der einstweiligen Verfügung verweisen. Das Verbot war antragsgemäß zu erlassen, weil der Verstoß mit dem hier inkriminierten Wortlaut nicht identisch ist wie in Punkt A6, jedoch auch dieses Begehren infolge der Irreführungseignung gerechtfertigt ist.

Folgende Überlegungen sind für die spruchgemäße Abweisung der einstweiligen Verfügung maßgebend:

Wenn die Beklagten in den Verkaufsprospekten unter der Überschrift ~~„Wer sind die Mieter von Meinl European Land“~~ namhafte Mieter nennen, von denen auch ein beträchtlicher Teil der Mieteinnahmen stammt, ohne einen Hinweis auf eventuelle Abhängigkeiten zu geben, so vermag das Gericht ein wettbewerbswidrig Verhalten hier nicht zu erkennen.

Zwar ist es richtig, dass die Beklagte namhafte internationale Handelsunternehmen als Referenzen der MEL anführt. Allerdings stellen die Beklagten sehr gut nachvollziehbar dar, wie hoch der Anteil dieser Mieter an den Gesamteinnahmen ist und dass es unzählige andere Mieter gibt. Dadurch entsteht keinesfalls, wie die Klägerin meint, der Eindruck, die MEL verkehre nur mit namhaften internationalen Handelsunternehmen.

Auch eine von der Klägerin vorgebrachte immense Abhängigkeit von wenigen Mietern, auf die die Beklagten

hätten hinweisen müssen, vermag das Gericht hier nicht zu erkennen. Laut Beilage ./L machen die zehn größten Mieter 29 % der Gesamteinnahmen aus. 71 % des Umsatzes entfallen auf mehr als 1900 Mieter. Nach Meinung des Gerichts fehlt es hier an gefährlichen Abhängigkeiten. Zum einen errechnet sich ein Durchschnittswert von 2,9 % an den Gesamtmieteinnahmen pro „Großkunden“; zum anderen sind diese durch langfristige Mietverträge gebunden. Da es sich bei den Topmietern durchwegs um Kunden von ausgezeichneter Bonität handelt, sieht das Gericht das Risiko, dass ein Topmieter ausfällt, als eher gering an. Daher ist keine gefährliche Abhängigkeit gegeben, die es notwendig machen würde, in einer Verkaufsbroschüre gesondert auf ein derartiges Risiko hinzuweisen.

~~Die Zweitbeklagte führt auf ihrer Homepage zu~~
Zertifikaten der MEL aus: „Der Inhaber des Zertifikates (ADC) gilt als Aktionär der zugrunde liegenden, durch das Zertifikat vertretenen Aktien. Die Stellung der Investoren ist jener eines Aktionärs nach österreichischem Aktienrecht vergleichbar, kann aber in einigen Fällen ungünstiger ausgestaltet sein.“

Gegen diese Aussage richtet sich ein weiteres Unterlassungsbegehren der Klägerin. Dem kann das Gericht jedoch nicht folgen. Soweit die Bezeichnung eines Anteilsinhabers als Aktionär inkriminiert wird, ist diese Ausdrucksweise bereits durch die Punkte 2 und 3 der einstweiligen Verfügung untersagt. Gegen den Inhalt der gesamten Aussage bestehen jedoch keine Einwände.

Diese scheint richtig und nicht zur Irreführung

geeignet, wodurch man von einer unlauteren Geschäftspraxis nicht sprechen kann. Es ist nämlich durchaus richtig, dass die Stellung der Investoren in bestimmten Bereichen jener eines Aktionärs nach österreichischem Aktiengesetz vergleichbar ist. Wie bereits oben ausgeführt bestehen zwar auch erhebliche Unterschiede, dies gibt die Zweitbeklagte auf ihrer Homepage Beilage ./V aber mit dem Satz „... kann aber in einigen Fällen ungünstiger gestaltet sein ...“ ausreichend wieder, sodass kein Anlass für ein Verbot dieser wahrheitsgemäßen Aussage gegeben ist.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenzuspruch zugunsten der im Provisorialverfahren teilweise obsiegenden Beklagten gründet sich auf §§ 78, 402 EO und § 41, 50 ZPO; den Beklagten ist die Abwehr von zwei Sicherungsbegehren gelungen, sodass die Kostenentscheidung auf diesem Erfolg basiert.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 10, am 25.3.2008



Handelsgericht Wien
Abt. 10, am 25.3.2008

